

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 12.5.2020

Internet

<https://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

OVG Bremen lehnt Eilantrag gegen das Öffnungsverbot für Fitnessstudios ab.

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat mit Beschluss vom 12.5.2020 den Antrag einer Bremerhavener Fitnessstudiobetreiberin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Die Antragstellerin wollte mit ihrem Antrag erreichen, dass das in der Zweiten Coronaverordnung des Landes Bremen enthaltene Verbot, Fitnessstudios zu öffnen, vorläufig außer Vollzug gesetzt wird.

Das OVG hat festgestellt, dass die angegriffene Regelung auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage im Infektionsschutzgesetz beruht und zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung verhältnismäßig ist. Die Schließung von Fitnessstudios verfolge den legitimen Zweck, die Ausbreitung von COVID-19 einzudämmen. Die Corona-Pandemie begründe weiterhin eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die staatliches Einschreiten gebiete. Die Schließung von Fitnessstudios sei Teil des Gesamtkonzepts zur fortwährenden Reduzierung infektionsbegünstigender persönlicher Kontakte. Solche Kontakte entstünden gerade auch in Fitnessstudios während der Sportkurse, während des individuellen Trainings, bei der Geräteeinweisung oder bei korrigierenden Eingriffen durch das Fachpersonal. Maßnahmen wie die Verpflichtung zur Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln oder zur Steuerung der Zahl der Besucher seien nicht gleich effektiv wie die Schließung. Das schrittweise Vorgehen des Ordnungsgebers entspreche dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Insoweit seien die spezifischen Verhältnisse im Land Bremen zu beachten, wo die Zahl der aktuell infizierten Personen in der vergangenen Woche entgegen dem Bundestrend leicht gestiegen sei. Außerdem würden die Wirkungen von Lockerungsmaßnahmen erst mit zeitlicher Verzögerung sichtbar.

Die Regelung, Fitnessstudios weiterhin geschlossen zu halten, stelle auch keine Ungleichbehandlung gegenüber dem Einzelhandel dar, denn die jeweiligen Abläufe, insbesondere die Möglichkeiten zur Vermeidung persönlicher Kontakte unterschieden sich maßgeblich. Es sei ebenfalls sachlich gerechtfertigt, dass für Freiluftsportanlagen im Ausnahmefall der Betrieb zugelassen werden könne, da sich die für Infektionen relevanten Aerosole unter freiem Himmel offensichtlich anders verteilen als in geschlossenen Räumen.

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421 361-10535 · Fax: 0421 361-4172

Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Katja Koch · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421 361-10092 · Fax: 0421 361-4172

OVG Bremen, Beschluss vom 12.5.2020 (Az. 1 B 144/20)

Den vollständigen Beschluss finden Sie ab morgen auf der Internetseite des Oberverwaltungsgerichts Bremen

<https://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de/entscheidungen/entscheidungsuebersicht-11265>